

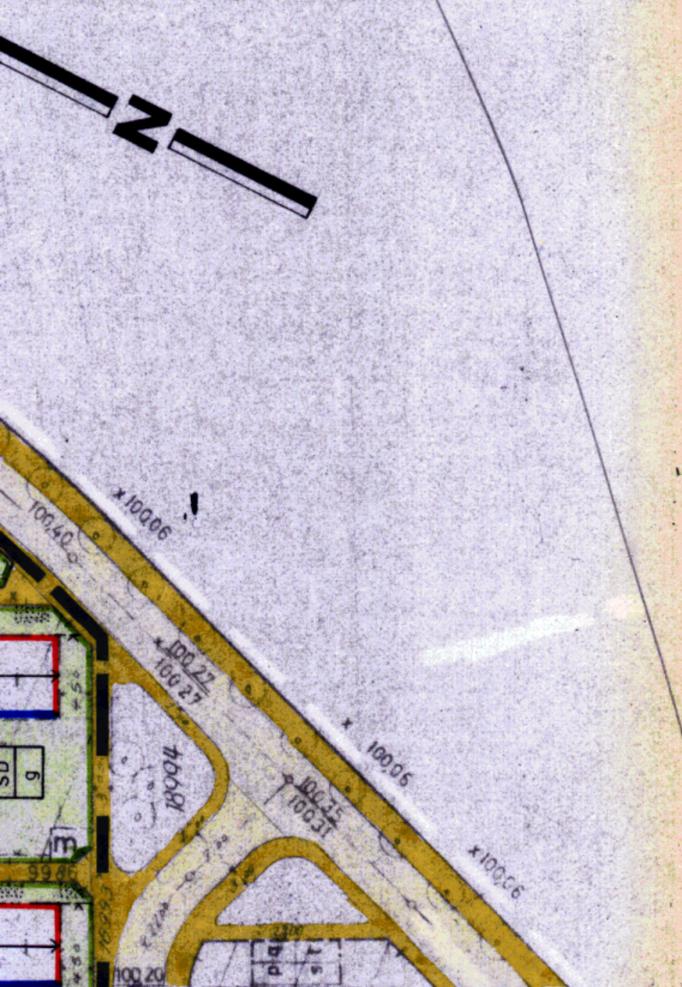
# BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET WESTL. DES RHEINAUER RINGES UND SÜDL. DER VERLÄNGERTEN SCHIFFERSTADTER STRASSE

## 85/6

M. 1:1000

Rh.  
29

Nr. 13-24/0519/77  
 Genehmigt ( § 110 BauG, § 111 LBO )  
 Karlsruhe, den 6. April 1976  
 Regierungspräsidium  
 Karlsruhe  
 im Auftrag  
 Heintzen



### ERLÄUTERUNG:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE
- BESTEHENDE BAULINIE
- REINES WOHNGEBIET
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
- SATTELDACH, 30°-35° NEIGUNG
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- GARAGEN
- FLÄCHE FÜR GARAGE
- BESTEHENDE LEITUNGSRECHTE
- NEU FESTZUSETZENDE LEITUNGSRECHTE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- GEHWEGFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- STANDORT FÜR MÜLLBEHÄLTER
- TRAFOSTATION
- PARKBUCHT
- BESTEHENDE STRASSENHÖHE
- EINFRIEDIGUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
- EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
- EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN
- FIRSTRICHTUNG
- ZUGEHÖRIGKEIT GA - WOHNGEBÄUDE
- BAUTIEFE MAX. 13.00 m
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE

### SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. AUF DEN MIT LEITUNGSRECHTEN VERSEHENEN FLÄCHEN IST DIE ERSTELLUNG VON STRASSENBELEUCHTUNGSMASTEN ZU DULDEN.
- \* 2. DIE REIHENHÄUSER MÜSSEN IN DER HÖHE UND IM MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEGLICHEN WERDEN.
3. DIE FUSSWEGE DÜRFEN VON PRIVATEN FAHRZEUGEN NICHT BEFAHREN WERDEN.
- \* 4. STRASSESEITIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND STRASSENZUGSWEISE NACH LAGE UND AUSFÜHRUNG EINHEITLICH ZU GESTALTEN; DIE HÖHE DARF 80 cm NICHT ÜBERSCHREITEN.
5. AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN IST DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBENANLAGEN I. S. DES § 14 BAU NVO NICHT ZULÄSSIG (§ 23 ABS. 5 BAU NVO)
6. DIE DIE SAMMELGARAGEN UND MÜLLTONNENPLÄTZE UMGEBENDEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND MIT GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN.

### HINWEIS:

1. DIE MIT \* GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 (5) LBO.

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgetheilten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1.1. 1975 wird bestätigt.  
 Mannheim, den **5. 6. 1975**



*Heintzen*

NR .....	DER VOM GEMEINDERAT DER STADT MANNHEIM
GENEHMIGT ( § 11 BauG, § 111 LBO )	AM <b>9.3.1976</b> ALS SATZUNG BESCHLOSSENE
KARLSRUHE .....	BEBAUUNGSPLAN ( § 10 BauG ) IST NACH
REGIERUNGSPRÄSIDIUM	§ 12 BauG AM <b>13.5.1976</b> RECHTS-
KARLSRUHE	VERBÜNDLICH GEWORDEN.
IM AUFTRAG	MANNHEIM, DEN <b>13.5.1976</b>



*Heintzen*  
BÜRGERMEISTER

Mannheim, den **5. 6. 1975**  
 DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ.VII

*Heintzen*  
BÜRGERMEISTER

Mannheim, den **5. 6. 1975**  
 STADTPLANUNGSAMT

*Heintzen*  
STADTOBERBAUDIREKTOR